

Kurztitel

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 24/1983 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/2008

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verwaltungsabgabenschuld nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind hierauf entrichtete Beträge zu erstatten.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 5/2008)*